



62. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Hohne-Süd“

Begründung, Teil 1:

Allgemeiner Teil - Ziele, Grundlagen und Inhalte

(Blaue Schrift: Wird im weiteren Planverfahren geprüft bzw. angepasst/konkretisiert.)

Vorentwurf

für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 3 (1) BauGB und

die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 (1) BauGB

Verf.-Stand:	§§ 3 (1) + 4 (1) BauGB	§§ 3 (2) + 4 (2) BauGB	§ 10 BauGB
Plan	30.06.2025		
Begründung Teil 1 (Allg.)	30.06.2025		
Begründung Teil 2 (UB)	Grundlagen 30.06.2025		

INHALT

1	Erfordernis der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes	3
2	Kurzbeschreibung der Änderungsfläche	3
3	Planungsvorgaben	5
3.1	Überörtliche Planungen: Raumordnung und Landesplanung	5
3.1.1	Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen	5
3.1.2	Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Celle	6
3.1.3	Auseinandersetzung mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung	10
3.2	Örtliche Planungen	12
3.2.1	SG Lachendorf: Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen	12
3.2.2	Gemeinde Hohne: Kriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen	12
3.2.3	Bebauungspläne	13
4	Änderung des Flächennutzungsplanes	13
5	Ver- und Entsorgung	14
6	Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise	14
7	Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes	14

1 Erfordernis der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Firma MMR Projekt GmbH plant, südlich der Ortschaft Hohne (Gemeinde Hohne) eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Bereich als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Die Entwicklung einer Photovoltaikanlage entspricht dieser Darstellung nicht. Die Flächen des Plangebietes sind dem Außenbereich zuzuordnen. Die Errichtung der Anlage ist daher nicht möglich.

Um das geplante Vorhaben umsetzen zu können, ist in Vorbereitung zur Aufstellung eines Bebauungsplanes eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Im Rahmen der 62. Änderung wird die Fläche in „sonstiges Sondergebiet - Solarpark“ und „private Grünflächen“ geändert.

Mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes werden die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Samtgemeinde Lachendorf sichergestellt. Dabei werden gem. § 1 (6) BauGB insbesondere folgende Ziele berücksichtigt:

- die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes stellt die Gemeinde Hohne den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Solarpark Hohne-Süd“ auf. Der Bebauungsplan konkretisiert die Planungen.

2 Kurzbeschreibung der Änderungsfläche

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Hohne südlich der Ortschaft Hohne. Es liegt im Südosten der Samtgemeinde Lachendorf und grenzt direkt an die Gemeinde Müden/Aller der Samtgemeinde Meinersen an, die zum Landkreis Gifhorn (Großraum Braunschweig) gehört.

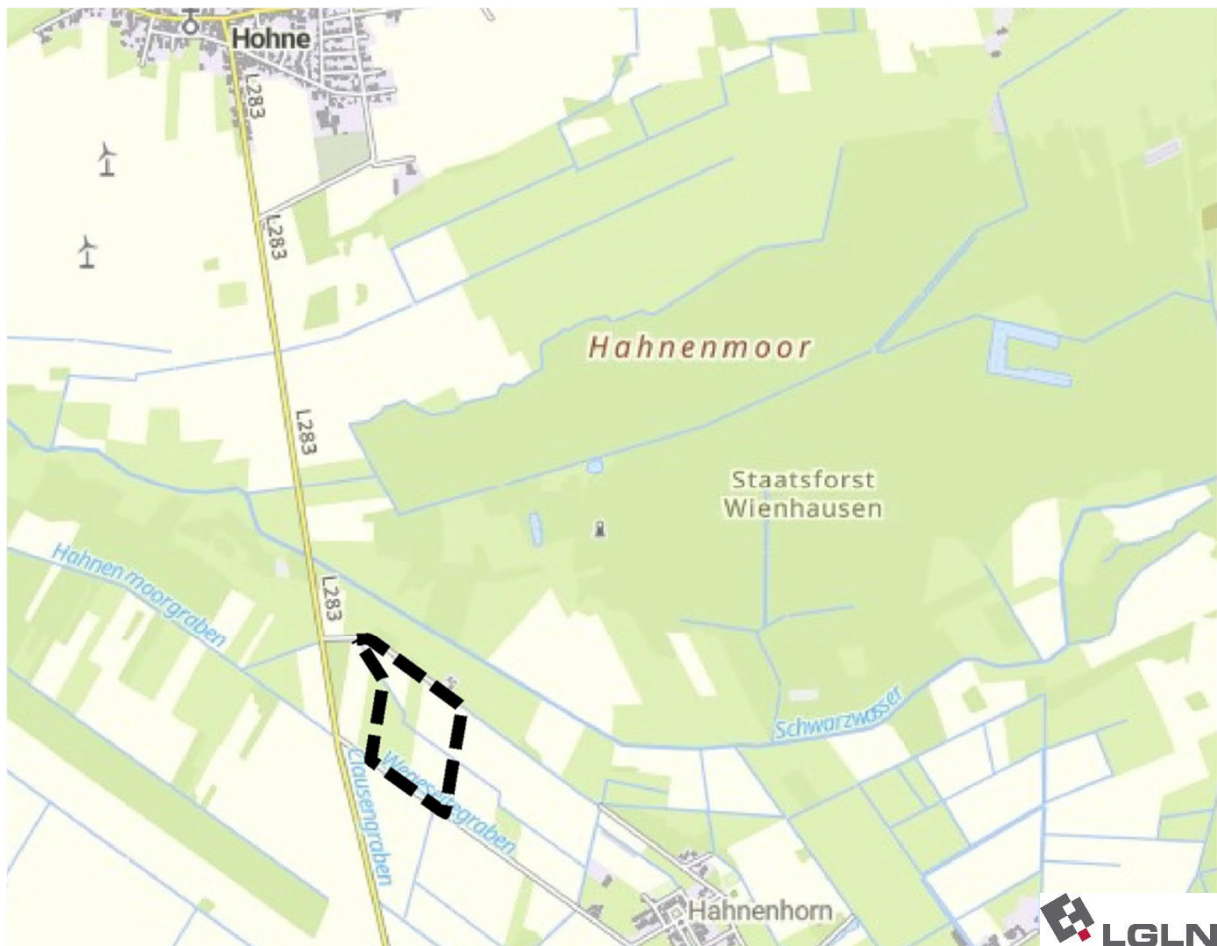
Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 18 ha. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Ackerflächen. Ein Graben durchquert das Plangebiet von Osten mittig in nordwestliche Richtung. Es handelt sich dabei um ein Gewässer 3. Ordnung.

Das Plangebiet ist hauptsächlich von landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen umgeben. Nördlich verläuft die „Müdener Straße“, welche in diesem Bereich aber nur als geschotterter Weg ausgebaut ist. Südlich befindet sich die asphaltierte „Hahnenhorner Landstraße“. Die Straßen sind beidseitig mit Bäumen gesäumt. Zwischen der „Müdener Straße“ und dem Plangebiet verläuft der „Hahnenmoorgraben“ (Gewässer 2. Ordnung). An der nordöstlichen Ecke des Plangebietes befindet sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite der „Müdener Straße“ ein Wohngebäude. Westlich befindet sich in einem Abstand von 40 m bis 190 m eine Weihnachtsbaumkultur.

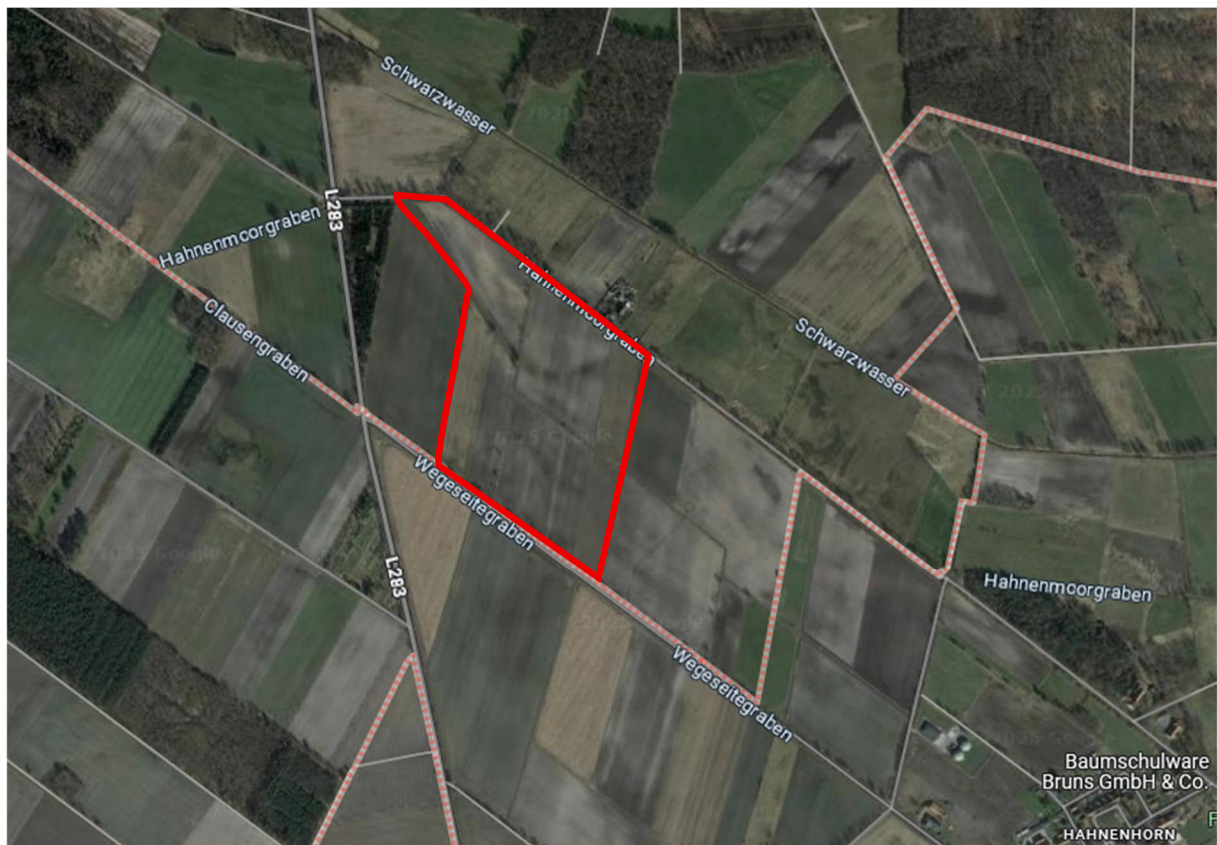
Der Siedlungsbereich der Ortschaft Hohne befindet sich ca. 2,3 km nördlich vom Plangebiet. Südwestlich liegt in ca. 1 km die Ortschaft Hahnenhorn (Gemeinde Müden/Aller).

Nördlich und nordwestlich liegen größere Waldfläche, mit einem Abstand von ca. 240 m und 640 m.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen „Müdener Straße“ und „Hahnenhorner Landstraße“. Im Westen erfolgt die Anbindung an die Straße L 283 („Müdener Straße“), welche im Norden an die „Dorfstraße“ L 284 anbindet.



Lage des Geltungsbereiches (Karte: verkleinerter Auszug aus der GeobasisdatenViewer Nds.)



Bilder © 2025 Airbus, GeoBasis-DE/BKG, Maxar Technologies, Kartendaten © 2025 GeoBasis-DE/BKG (©2009), Google

Geltungsbereich (Quelle des Luftbildes: Google Maps, abgerufen 27.06.2025)

3 Planungsvorgaben

3.1 Überörtliche Planungen: Raumordnung und Landesplanung

Das Landesraumordnungsprogramm (LROP) und das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) enthalten Grundsätze sowie konkrete Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die auf der Grundlage des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) erstellt wurden. Diese sind von den Behörden und Planungsträgern bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen zu beachten und müssen mit der jeweiligen Zweckbestimmung vereinbar sein. Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP), das aus dem LROP zu entwickeln ist, wird die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung der regionalen Planungsräume dargestellt. Die Bauleitpläne (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) haben sich diesen Zielen gemäß § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen.

3.1.1 Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen

Ziel des Landesraumordnungsprogramms (LROP) Niedersachsen 2017 (geändert 2022) ist die Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes.

Nach den Darstellungen des LROP zählt die Ortschaft Hohne zu den ländlichen Regionen. Diese sollen sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können. Des Weiteren sollen sie mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien und -netzen versorgt werden, durch die überregionalen Verkehrsachsen erschlossen sowie an die Verkehrsknoten und Wirtschaftsräume angebunden sein.

Ein Ziel und Grundsatz des LROP ist die räumliche Struktur des Landes. Die Raumansprüche sollen bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden (Pkt. 1.1. 02 LROP).

Zudem ist ein Ziel des LROP, die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen zu minimieren. Bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich sollen möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten werden. Zudem sollen naturbetonte Bereiche ausgespart und die Flächenansprüche sowie die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung minimiert werden (Pkt. 3.1.1 02 LROP).

Gem. Änderung des LROP von 2022 soll der Ausbau für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaikanlagen) landesweit weiter vorangetrieben und bis 2040 eine Leistung von 65 GW installiert werden.¹

¹ Niedersächsischen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes NKlimaG

Das Land Niedersachsen strebt an, seinen Energiebedarf bis 2040 vollständig aus erneuerbaren Energien zu decken (§ 3 Abs. 1 Niedersächsischen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes NKlimaG; Fassung 20.12.2023). Neben der Windenergie ist die Photovoltaik eine zentrale Technologie für den Ausbau erneuerbarer Energien. Durch Novellierungen von Bundes- und Landesgesetzen wird der Photovoltaikausbau zukünftig vermehrt auf Freiflächen ermöglicht und begünstigt. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG 2023) hat die Ausbauziele für Photovoltaik erhöht und die förderfähigen Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPV) erweitert. Zudem wurde im EEG 2023 festgelegt, dass erneuerbare Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Niedersachsen strebt an, die installierte Photovoltaikleistung bis 2035 auf 65 GW auszubauen, wovon 15 GW auf Freiflächen entfallen sollen. Dies entspricht gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des NKlimaG 0,5 % der Landesfläche, die bis 2033 in den Bebauungsplänen der Gemeinden ausgewiesen werden sollen.

Dabei sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden. Mindestens 50 GW der 65 GW sollen auf den vorhergenannten Flächen installiert werden.

Im Übrigen soll die Anlagenleistung in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden.

Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen hierfür nicht in Anspruch genommen werden. Abweichend hiervon können Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik vorgesehen werden. Agrar-Photovoltaikanlagen sind Photovoltaikanlagen, die weiterhin eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Traktoren, Dünge-, Saat- und Erntemaschinen zulassen und durch die höchstens ein Flächenverlust von 15 % der landwirtschaftlichen Fläche entsteht.

Zur Verbesserung der Standorteigenschaften für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden und den landwirtschaftlichen Fachbehörden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren.

3.1.2 Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Celle

Die Ortschaft Hohne ist im Regionalen Raumordnungsprogramm (RRÖP) 2005 für den Landkreis Celle dem ländlichen Raum zugeordnet (Pkt. D 1.3 RRÖP). Ländliche Räume sind so zu entwickeln, dass ihre Entwicklungspotenziale und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nachhaltig gestärkt, Siedlungs- und Infrastruktur bedarfsgerecht gestaltet und weiterentwickelt sowie ihre naturräumlichen Potenziale und ökologischen Funktionen nachhaltig gesichert und verbessert werden.

Gemäß der zeichnerischen Darstellung ist die Ortschaft Hohne als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Ländliche Siedlung gekennzeichnet. Diese Standorte innerhalb von Ordnungsräumen sind überwiegend landwirtschaftlich geprägt und sollen vorrangig für ländliche Wohn-, Betriebs- und Produktionsstandorte gesichert werden. Die Festlegung ländlicher Siedlungen dient der Sicherung von regional bedeutsamen Häufungen von landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieben in Ortslagen (Pkt. C 1.5 07 RRÖP).

Gemäß der zeichnerischen Darstellung liegt der Geltungsbereich innerhalb eines Vorsorgegebietes für Natur und Landschaft. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden (Pkt. B 1.9 02 RRÖP). Natur und Landschaft sollen so geschützt, gepflegt und entwickelt werden, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

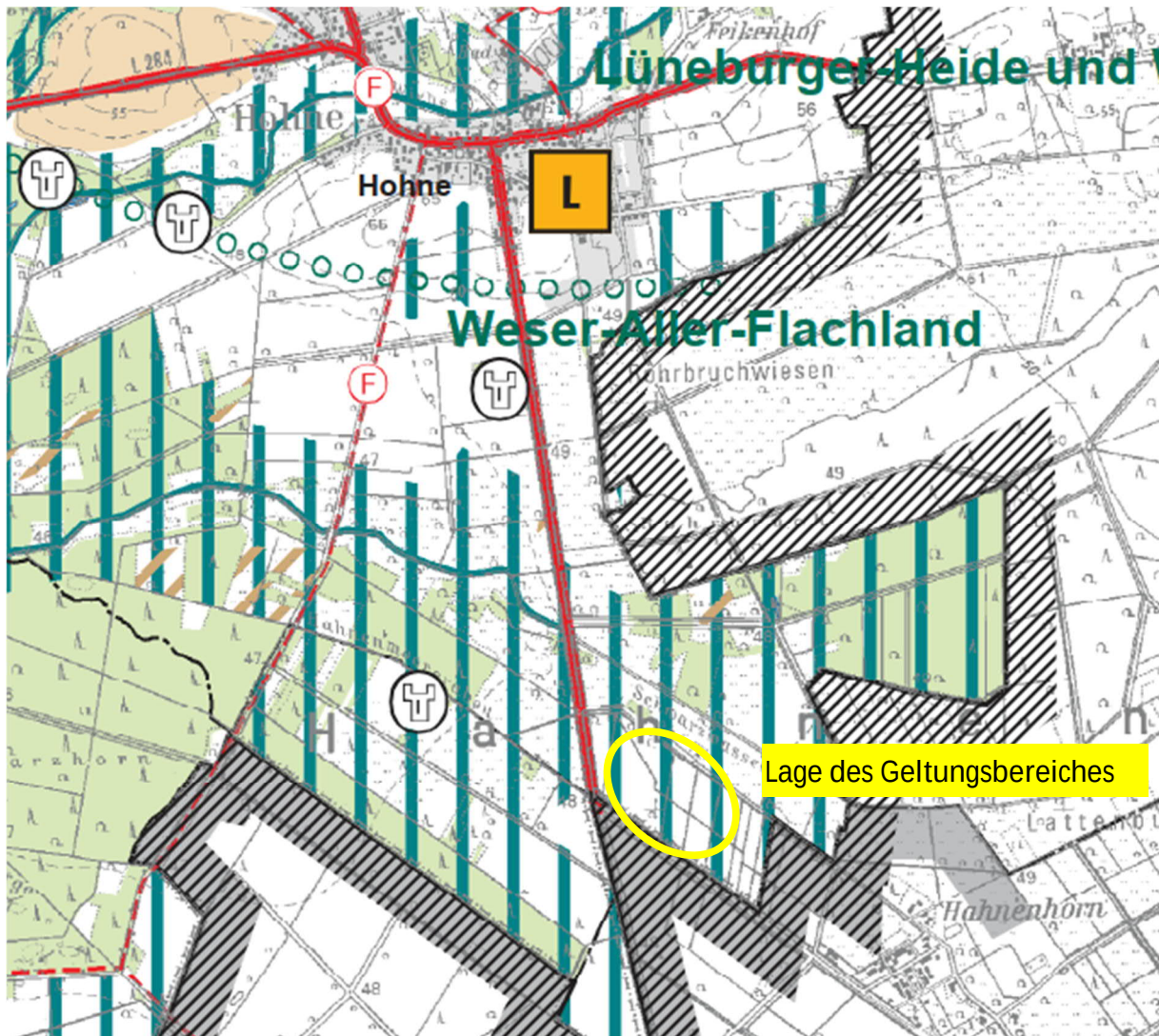
Nördlich in ca. 15 m und ca. 200 m, westlich in ca. 450 m und 840 m sowie südwestlich in ca. 630 m befinden sich Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft. In Vorsorgegebieten für Forstwirtschaft sind die Voraussetzungen zur Stärkung der Leistungsfähigkeit forstwirtschaftlicher Betriebe zu erhalten und zu verbessern (Pkt. C 3.3 07 RRÖP). Bebauungen und störende Nutzungen sollen einen ausreichenden Abstand vom Waldrand einhalten (Pkt. D 3.3. 02 RRÖP). Dies dient der Erhaltung des Landschaftsbildes und des Schutzes der Natur, der Erhaltung des Erlebniswertes von Waldrändern für die ruhige Erholung in der Natur, der Einhaltung von Sicherheitsabständen bei der Holzernte und bei Sturmwurf, der Verkehrssicherungspflicht, der Waldbrandvorsorge sowie der Vermeidung von Beeinträchtigungen durch überhängende Kronenteile (Schatten, Laubwurf).

Ca. 165 m westlich des Plangebietes verläuft eine Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung (hier die „Müdener Straße L 283, Pkt. D 3.6.3 RROP“).

Weiter westlich verläuft in ca. 1.600 m Entfernung ein Regional bedeutsamer Wanderweg, Fahrradfahren.

Des Weiteren befindet sich ca. 1.000 m westlich ein Kulturelles Sachgut (Pkt. C 2.6 02 RROP).

Weitere zu berücksichtigende Aspekte sind für das Plangebiet und angrenzende Bereiche im RROP nicht festgelegt.



Auszug aus dem RROP 2005, Landkreis Celle (unmaßstäblich)

Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2016 für den Landkreis Celle

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Celle wird zzt. neu aufgestellt. Es liegt ein Entwurf vor (Stand 22.02.2017), der keine Rechtskraft entfaltet. Dennoch sind die Planungen mit in die Abwägung einzubeziehen.

Gem. Entwurf des RROP ist die Ortschaft Hohne nicht mehr als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Ländliche Siedlung dargestellt. Das Plangebiet befindet sich nicht mehr innerhalb

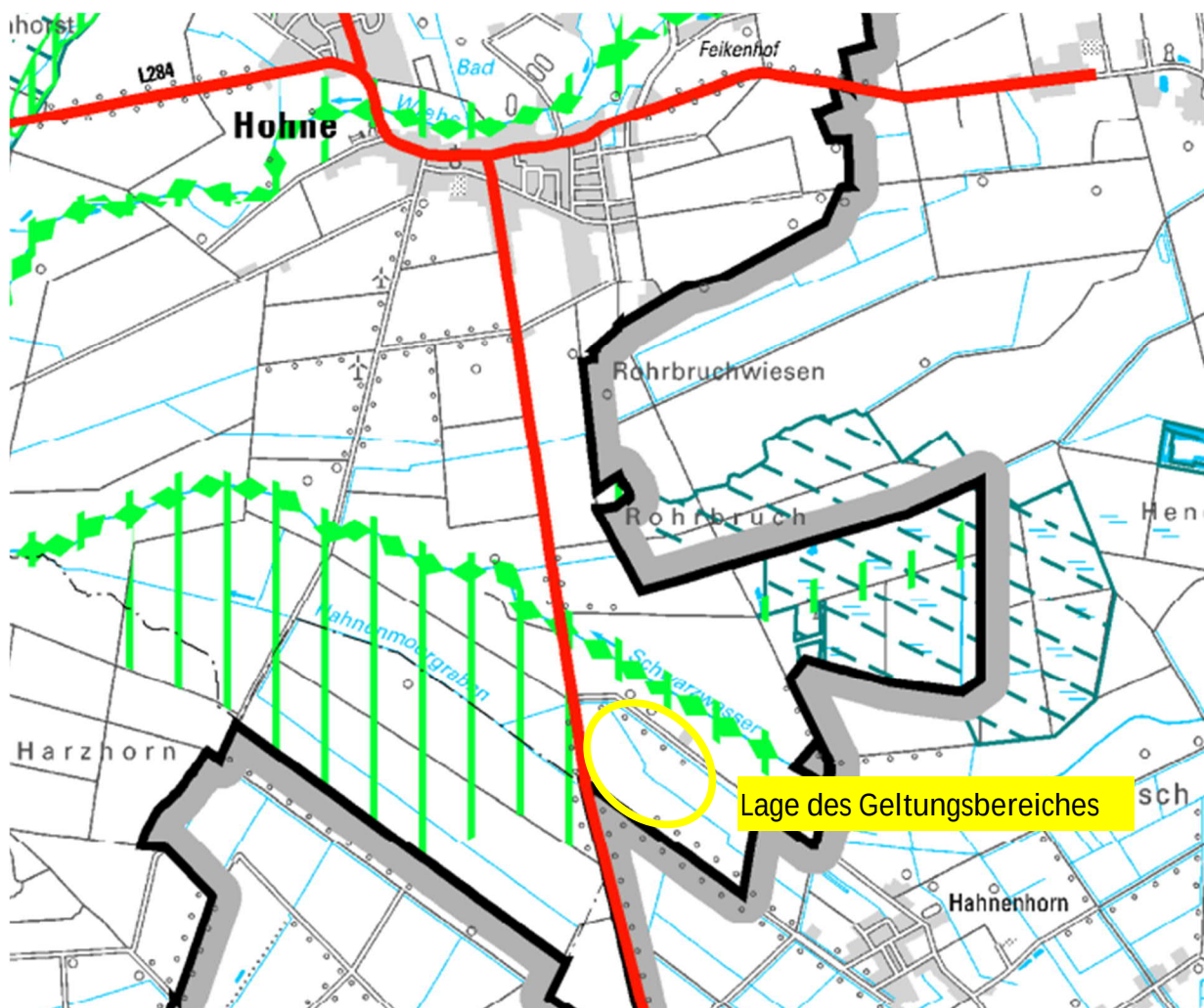
des Vorsorgegebietes für Natur und Landschaft. Der bedeutsame Wanderweg sowie die Darstellung Kulturelles Sachgut sind entfallen.

Ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft befindet sich westlich und nördlich mit einem Abstand von ca. 200 m und 180 m. Das nördliche Vorbehaltsgebiet ist zudem als linienhaftes Vorranggebiet Natur und Landschaft gekennzeichnet. Dabei handelt es sich um den Bereich am Gewässer „Schwarzwasser“.

Die Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft sind nicht mehr zeichnerisch dargestellt.

Innerhalb des Plangebietes und direkt nördlich angrenzend befinden sich zwei Gewässer - linienhaft, die nachrichtlich dargestellt werden. Hierfür werden keine weiteren Aussagen bzw. Vorgaben getroffen.

Weitere zu berücksichtigende Aspekte sind für das Plangebiet und angrenzende Bereiche im RROP 2016 (Entwurf Stand 2017) nicht festgelegt.



Auszug aus dem Entwurf des RROP 2016, Landkreis Celle (unmaßstäblich)

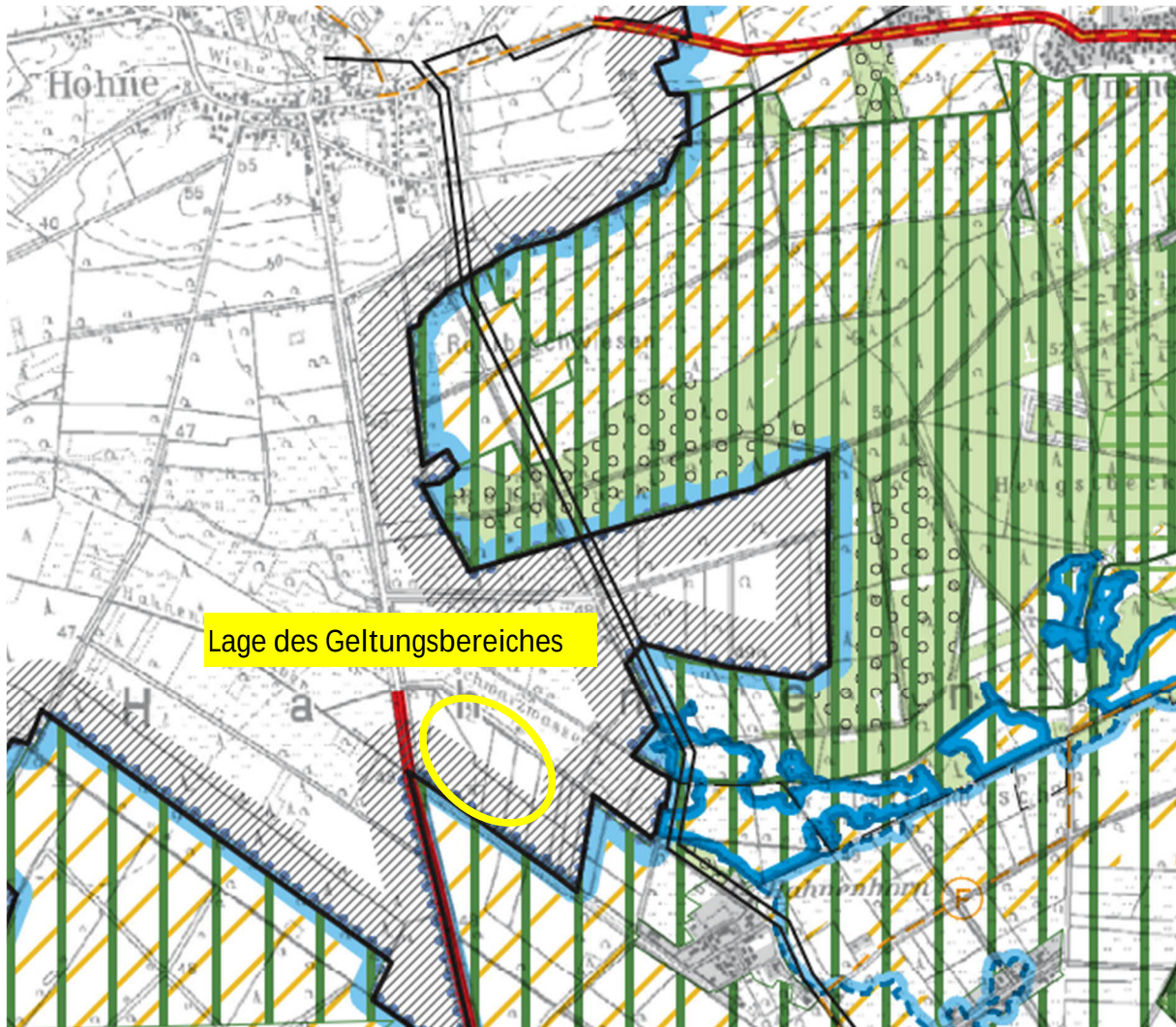
Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig

Der Geltungsbereich grenzt direkt an den Landkreis Gifhorn (Großraum Braunschweig) an.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig ist die angestrebte

räumliche und strukturelle Entwicklung des Großraums festgelegt.

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes hat im Mai 2018 die 3. Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Großraum Braunschweig beschlossen und das formelle Verfahren eingeleitet. Ein Vorentwurf bzw. Entwurf der Unterlagen sind bisher nicht veröffentlicht. Es ergeht die Aussage, dass das RROP 2008 bis zur Fertigstellung der Neuaufstellung Gültigkeit hat.



Auszug aus dem RROP für den Großraum Braunschweig 2008, (unmaßstäblich)

Gem. der zeichnerischen Darstellung des RROP verläuft entlang des gesamten südlichen Geltungsbereiches ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft) sowie ein Vorbehaltsgebiet für Trinkwassergewinnung.

Für das Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft sollen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden (Pkt. III 1.4 (9) RROP).

Für das Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (Pkt. III 2.1 (7) RROP) sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

Im Vorbehaltsgebiet für Trinkwassergewinnung sollen für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung bedeutsame Wasservorkommen gegenüber unvorhersehbaren Entwicklungen vorsorglich

geschützt werden. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden (Pkt. III 2.5.2 (7) RROP).

Ca. 700 m östlich befinden sich zwei Vorranggebiete Rohrfernleitung (Erdöl+ Gas) (Pkt. IV 3.3 (3) RROP) sowie ein Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung (Pkt. III 2.5.2 (6) RROP).

Westlich des Plangebietes setzt sich ein Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße fort (Pkt. IV 1.4 (2) RROP).

3.1.3 Auseinandersetzung mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung

Mit der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vorbereitet.

Mit dem Projekt wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im ländlichen Raum gestärkt sowie die Siedlungs- und Infrastruktur bedarfsgerecht gestaltet und weiterentwickelt, da der Ausbau der dezentralen Energieversorgung die regionale Wertschöpfung stärkt und so den ländlichen Raum nachhaltig unterstützt. Die naturräumlichen Potenziale werden durch die Anlage nicht gestört, wenn diese im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (wo Blickbeziehungen bestehen) z.B. durch eine Hecke eingegrünt wird. Die ökologischen Funktionen werden ebenfalls nicht verschlechtert, da eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche zu extensivem Grünland umgewandelt wird ([s. Umweltbericht](#)).

Mit der Planung wird dem Ziel des LROP nachgekommen, die Erzeugung von Strom mit Photovoltaikanlagen voranzutreiben. Das Land Niedersachsen strebt einen Flächenzielwert von 0,5 % der Landesfläche an, die bis 2033 in den Bebauungsplänen der Gemeinden für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PV-Anlagen) ausgewiesen werden sollen. Damit soll der Energiebedarf bis 2040 zu 100 % aus erneuerbaren Energien gedeckt werden können. Die Gemeinde Hohne unterstützt das Thema erneuerbare Energien und hat daher 2023 „Kriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ beschlossen. Die Gemeinde hat einen Zielwert von ca. 50 ha für FF-PV-Anlagen definiert. Mit der geplanten Anlage werden [16,1 ha](#) durch ein Sondergebiet „Solarpark“ zur Verfügung gestellt.

Aus planerischer Sicht sind bereits versiegelte, baulich vorgeprägte und kontaminierte Flächen als potenziell besonders geeignet einzustufen. Eine ebenfalls hohe Eignung weisen Standorte mit vorbelastetem, technisch überprägten Landschaftsbild auf. Da in der Gemeinde Hohne solche Flächen nicht zur Verfügung stehen, muss auf andere Freiflächen zurückgegriffen werden. Hierbei ist die Konkurrenz zur Lebensmittel- und Tierfutterproduktion zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich hierbei um hochwertige Böden handelt.

Die Gemeinde Hohne verfügt nur über eine geringe Anzahl eigener Liegenschaften. Eine Untersuchung, ob die Dachflächen für die Installation von Photovoltaikanlagen geeignet sind, soll vorgenommen werden. Bei der Errichtung neuer Gebäude werden auf den Dachflächen Photovoltaikanlagen installiert. Größere sonstige Flächen (z. B. versiegelte Flächen oder Schallschutzwände), die sich im Eigentum der Gemeinde befinden und für Solaranlagen genutzt werden könnten, gibt es zzt. nicht. Bei bestehenden Gebäuden und Flächen fremder Liegenschaften hat die Gemeinde keinen Einfluss auf die Installation von Solaranlagen. Da keine (innerörtlichen) Konversionsflächen oder versiegelte Flächen zur Verfügung stehen, ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen unumgänglich.

Die Fläche im Geltungsbereich ist weder als Vorrang- noch als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft definiert. Auch im Entwurf des RROP 2016 sind keine solchen Gebiete vorgesehen.

Die Fläche im Geltungsbereich weist gem. NIBIS-Kartenserver (LBEG) eine mittlere Ertragsfähigkeit auf. Damit entspricht das Gebiet den Vorgaben des LABO-Projektes „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO), vom 28.02.2023) und eignet sich für eine Nutzung als Solaranlage.

Gem. NIBIS-Kartenserver befinden sich kohlenstoffreiche Böden in Form von Moor-Treposolen im Plangebiet, die u.a. Aufgrund ihres Wassergehaltes und ihrer Staunässe nur schwer zu bewirtschaften sind. Es handelt sich dabei um Böden mit einem hohen Anteil an organischer Substanz, die durch landwirtschaftliche Nutzung entwässert wurden. Sie gelten als degradierte Moorböden, die nicht mehr die typischen Eigenschaften eines intakten Moores aufweisen.

Generell handelt es sich bei kohlenstoffhaltigen Böden in der Regel um Moorböden, die häufig als Biotop gesetzlich geschützt sind oder sich in Schutzgebieten befinden. Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Schutzgebiet.

Die Feuchtestufe gem. dem NIBIS-Kartenserver liegt im Frühjahr sowie im Sommer bei 5 „mittel frisch“. Im Vergleich zu anderen landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Gemeinde Hohne weist das Plangebiet eine geringere oder gleichwertige Feuchtestufe auf.

Insgesamt gibt es keine anderen Flächen im Gemeindegebiet, die aus landwirtschaftlicher Sicht besser geeignet wären (aufgrund ihrer Bodenpunkte, Feuchtestufe oder ihres Kohlenstoffgehaltes) und nicht in Schutzgebieten/Wald liegen, entsprechende Entfernungen zu Wohnsiedlungen, eine bedarfsgerechte Dimensionierung aufweisen und für eine FF-PV-Anlage zur Verfügung stehen.

Die Nutzung von Sonnenenergie stellt im Vergleich zu beispielsweise Biogasanlagen eine relativ flächensparende erneuerbare Energiequelle dar. In begrenztem Umfang können die Flächen des Solarparks weiterhin extensiv landwirtschaftlich z.B. zur Futtergewinnung genutzt werden.

Zudem wird im [Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zwischen Gemeinde und Vorhabenträger verankert, dass die Anlagen nach Aufgabe der Nutzung/Beendigung des Betriebes zurückgebaut werden, so dass die derzeit auf den Flächen vorhandene landwirtschaftliche Nutzung wieder möglich wird.](#)

Da der erneuerbaren Energie ein vorrangiges öffentliches Interesse gilt und die Fläche keine hohe Ertragsfähigkeit aufweist, wird im Vergleich zur intensiven Landwirtschaft zugunsten der Freiflächen-PV-Anlage abgewogen.

Die Entwicklungsaufgabe „Ländliche Siedlung“ der Ortschaft Hohne wird nicht beeinträchtigt. Der Ort befindet sich ca. 2,3 km entfernt. Landwirtschaftliche Betriebe im Ort sind durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage aufgrund der großen Entfernung und da sich die Nutzungen gegenseitig nicht stören, nicht betroffen.

Das Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft wird durch die Anlage nicht gestört, da intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen zu extensivem Grünland umgewandelt werden. Das im Entwurf des RROP 2016 dargestellte (linienhafte) Vorranggebiet am „Schwarzwasser ist ausreichend weit entfernt und wird durch die emissionsarme Anlage ebenfalls nicht gestört.

Die nachrichtlich dargestellten Gewässer werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Es werden entsprechende Gewässerrandstreifen festgesetzt.

Die Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft, das Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, das Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft, das Vorbehaltsgebiet für Trinkwassergewinnung, das Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung, sowie Vorranggebiet Rohrfernleitung werden aufgrund der Abstände, der Art der Nutzung (Solarpark ohne größere Emissionen) sowie der Eingrünung des Plangebietes durch die Planung nicht gestört. Bei dem fast direkt angrenzenden Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft (15 m nordwestlich) handelt es sich um eine „Waldlichtungsflur“ auf ca. 7.000 qm, die im Bestand

keine Bäume aufweist. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lachendorf ist kein Wald dargestellt. Zwischen der Fläche und dem Sondergebiet „Solarpark“ liegt die Müdener Straße mit Graben. In der verbindlichen Bauleitplanung werden zudem ein Gewässerrandstreifen und eine neu anzupflanzende Hecke festgesetzt, so dass sich der Abstand zwischen Solarpark und Vorsorgegebiet auf ca. 25 m erweitert. Dieser Abstand wird vor dem Hintergrund der beschriebenen Gegebenheiten als ausreichend erachtet.

Die Hauptverkehrsstraße, der Regional bedeutsamer Wanderweg und das kulturelle Sachgut werden ebenfalls nicht beeinträchtigt. Durch die Entfernungen und die Eingrünung des Plangebietes sind Blendwirkungen oder andere Beeinträchtigungen ausgeschlossen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt die Ziele, Grundsätze und sonstig Erfordernisse der Landes- und Regionalplanung.

3.2 Örtliche Planungen

3.2.1 SG Lachendorf: Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Die Samtgemeinde Lachendorf hat am 16.03.2023 einen „Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ beschlossen. Hierin sind Kriterien zur Ausweisung von Standorten in den einzelnen Gemeinden des Samtgemeindegebietes festgelegt. Diese sind ergänzend zum Flächennutzungsplan der Samtgemeinde zu sehen.

Das vorliegende Gebiet entspricht den Kriterien.

Im Steuerungsrahmen ist eine Gesamtfläche von ca. 248 ha für das Samtgemeindegebiet festgelegt. Dies entspricht 1,5 % des Samtgemeinde-Gebietes. Pro Mitgliedsgemeinde ist grundsätzlich eine Obergrenze 50 ha für PV-Anlagen festgelegt. Dabei ist die überplante Bruttofläche maßgebend. Die Flächennutzungsplan-Änderung sieht ein „sonstiges Sondergebiet – Solarpark“ mit einer Größe von **18,17 ha** vor. In der verbindlichen Bauleitplanung wird das „sonstige Sondergebiet – Solarpark“ durch Festsetzung von Hecken noch verkleinert. Das Kriterium wird somit eingehalten.

3.2.2 Gemeinde Hohne: Kriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Konkretisierend zum „Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Samtgemeinde Lachendorf hat die Gemeinde Hohne „Kriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ beschlossen. Für die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Errichtung von FF-PVA im Außenbereich der Gemeinde Hohne gelten die folgenden Kriterien:

1. Sichtbarkeit/Landschaftsbild (Ausschlusskriterium)
2. Störung für Gebäude und Wohnnutzung
3. Landwirtschaftlich Produktionsfläche und landwirtschaftliche Betroffenheit
4. Natur- und Artenschutz-Verträglichkeit
5. Regionale Wertschöpfung / Wahrung kommunaler Interessen
6. Netzanbindung

Die Kriterien sind jeweils durch eine Beschreibung konkretisiert. Im Wesentlichen die Planung entspricht die Planung den Kriterien:

Zu Pkt. 1 „Sichtbarkeit/Landschaftsbild (Ausschlusskriterium)“: Das Plangebiet wird umlaufend mit einer dichten Hecke eingegrünt. Zudem befindet sich das Gebiet nicht an einer für das Landschaftsbild besonders bedeutenden Stelle.

Zu Pkt. 2 „Störung für Gebäude und Wohnnutzung“: Nördlich an den Geltungsbereich angrenzend befindet sich ein Wohngebäude im Außenbereich. Dieses beinhaltet 2 Wohneinheiten. Die Eigentümer/Bewohner des Wohngebäudes sind mit der Planung einverstanden, da der Solarpark keine nennenswerten Emissionen (z. B. Lärm) erzeugt und er zusätzlich zu den vorhandenen Gehölzen mit einer dichten Hecke eingegrünt wird.

Zu Pkt. 3 „Landwirtschaftliche Produktionsfläche und landwirtschaftliche Betroffenheit“: ist beschrieben, dass folgende Kriterien maßgeblich sind, um negative Folgen auf die Landwirtschaft zu vermeiden:

- „nur ertragsschwache ldw. Nutzflächen mit einer Bodenwertpunktzahl von max. 30 Bodenpunkten

ldw. Nutzflächen mit erheblichen Bewirtschaftungerschwernissen und/oder intensiven Beregnungsbedarf

Plausible Aussage, ob die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe trotz der Flächenausweisung für PV-Anlagen weiterhin gegeben sind

Das Plangebiet weist gemäß NIBIS-Kartenserver (LBEG, abgerufen am 24.06.2025) im Durchschnitt 32 von 100 Bodenpunkten auf. Gemäß des NIBIS-Kartenserver hat der Boden eine mittlere Ertragsfähigkeit (s. [Kap. 11.2 „Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange“](#)).

Gem. NIBIS-Kartenserver befinden sich kohlenstoffreiche Böden in Form von Moor-Treposolen im Plangebiet, die u.a. Aufgrund ihres Wassergehaltes und ihrer Staunässe nur schwer zu bewirtschaften sind. Tatsächlich ist das Plangebiet nach Aussage eines Landwirtes aufgrund der Wechsel aus anmoorigem Boden und den großen Sandköpfen nur schwer zu bewirtschaften. Die Entwicklungsmöglichkeit der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe ist trotz der Planung weiterhin gegeben.

Eine Prüfung zur Entwicklungsmöglichkeit der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Zu Pkt. 4 „Natur- und Artenschutz-Verträglichkeit“: Es handelt sich nicht um ein besonders wertvolles Gebiet in Hinblick auf den Natur- und Artenschutz. Erhebliche Beeinträchtigungen werden kompensiert ([s. Umweltbericht](#)).

Zu Pkt. 5 „Regionale Wertschöpfung / Wahrung kommunaler Interessen“ und Pkt. 6 „Netzanbindung“: Beiden Punkten kann nachgekommen werden.

3.2.3 Bebauungspläne

Rechtskräftige Bebauungspläne bestehen für das Plangebiet oder dessen direkter Umgebung nicht.

4 Änderung des Flächennutzungsplanes

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lachendorf stellt das Plangebiet als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Zudem sind zwei Richtfunktrassen dargestellt. Die Richtfunktrasse 110 befindet sich direkt nördlich, grenzt aber mit ihrem Schutzstreifen in das Plangebiet hinein. Die Richtfunktrasse 801 durch-/überquert mit ihrem Schutzstreifen das Plangebiet von Südwest nach Südost. Die Darstellung der „Flächen für die Landwirtschaft“ widerspricht der Entwicklung eines Solarparks.

Um das geplante Vorhaben umsetzen zu können, ist in Vorbereitung zur Aufstellung eines Bebauungsplanes eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Im Rahmen der 62. Änderung wird die Fläche in „sonstiges Sondergebiet - Solarpark“ geändert. Die Darstellung der Richtfunktrassen mit ihren Schutzstreifen bleibt bestehen.

Darstellung im wirksamen F-Plan	
• Flächen für die Landwirtschaft	18,17 ha
Summe	18,17 ha

Darstellung in der 62. F-Plan-Änderung	
• sonstiges Sondergebiet „Solarpark“	18,17 ha
Summe	18,17 ha

5 Ver- und Entsorgung

Da das Plangebiet nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dient, ist lediglich die Herstellung einer Anbindung an das Stromnetz sowie an die Löschwasserversorgung erforderlich.

Es ist geplant, den Strom in das öffentliche Netz einzuspeisen. Als Netzanschlusspunkt soll ein neues Umspannwerk neben dem vorhandenen Umspannwerk in Lachendorf errichtet werden.

Die Löschwasserversorgung ist gemäß DVGW Arbeitsblatt W405 und der Fachempfehlung Löschwasserversorgung (AGBF) über einen Zeitraum von 2 Stunden in einem Umkreis von 300 m sicherzustellen. Die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr ist zu beachten.

6 Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

[Wird bei Bedarf im weiteren Verfahren ergänzt.](#)

7 Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes

Auswirkungen auf die Umgebung

Das Plangebiet liegt südlich der Ortschaft Hohne (ca. 2,3 km entfernt) und nordwestlich der Ortschaft Hahnendorn (ca. 1 km entfernt). Es ist hauptsächlich von Ackerflächen umgeben.

Nördlich an den Geltungsbereich angrenzend befindet sich ein Wohngebäude im Außenbereich. Dieses beinhaltet 2 Wohneinheiten. Die Eigentümer/Bewohner des Wohngebäudes sind mit der Planung einverstanden, da der Solarpark keine nennenswerten Emissionen (z. B. Lärm) erzeugt und er zusätzlich zu den vorhandenen Gehölzen mit einer dichten Hecke eingegrünt wird.

Beeinträchtigungen des Siedlungsbereiches sind durch den Betrieb der Anlage (Lärm, Blendwirkungen, Erschütterungen oder Schwingungen) auf Grund der Anlagenausführung und der angewandten Techniken und der großen Entfernungen nicht zu erwarten.

Erheblicher Verkehr entsteht durch den Betrieb der geplanten Anlagen ebenfalls nicht.

Ausgewiesene Wander-/Spazierwege sind im oder am Gebiet nicht vorhanden. Das Gebiet hat daher eine untergeordnete Bedeutung für die Erholung.

Der Solarpark wird umlaufend mit einer 5 m breite Hecke bepflanzt. Somit wird die Solaranlage mit ihren Modulen und Trafostationen von außen kaum sichtbar sein.

Durch die Umsetzung des Flächennutzungsplanes und den damit verbundenen Vorhaben ergeben sich aus den o. g. Gründen voraussichtlich keine erheblichen Nachteile für die in der weiteren Umgebung des Plangebietes lebenden Menschen oder sonstigen Nutzungen (s. auch folgende Kapitel).

Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange

Bei dem Geltungsbereich handelt es sich um intensiv genutzte Ackerflächen.

Andere landwirtschaftliche Flächen im Gemeindegebiet werden nicht beeinträchtigt und können weiterhin wie bisher genutzt werden.

Ein Graben verläuft etwa mittig durch das Gebiet und zerschneidet dieses.

Die Fläche im Geltungsbereich weist gem. NIBIS-Kartenserver (LBEG) eine mittlere Ertragsfähigkeit auf. Damit entspricht das Gebiet den Vorgaben des LABO-Projektes „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO), vom 28.02.2023) und eignet sich für eine Nutzung als Solaranlage.

Gem. NIBIS-Kartenserver befinden sich kohlenstoffreiche Böden in Form von Moor-Treposolen im Plangebiet, die u.a. Aufgrund ihres Wassergehaltes und ihrer Staunässe nur schwer zu bewirtschaften sind. Es handelt sich dabei um Böden mit einem hohen Anteil an organischer Substanz, die durch landwirtschaftliche Nutzung entwässert wurden. Sie gelten als degradierte Moorböden, die nicht mehr die typischen Eigenschaften eines intakten Moores aufweisen.

Generell handelt es sich bei kohlenstoffhaltigen Böden in der Regel um Moorböden, die häufig als Biotop gesetzlich geschützt sind oder sich in Schutzgebieten befinden.

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Schutzgebiet.

Die Feuchtestufe gem. dem NIBIS-Kartenserver liegt im Frühjahr sowie im Sommer bei 5 „mittel frisch“. Im Vergleich zu anderen landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Gemeinde Hohne weist das Plangebiet eine geringere oder gleichwertige Feuchtestufe auf.

Insgesamt gibt es keine anderen Flächen im Gemeindegebiet, die aus landwirtschaftlicher Sicht besser geeignet wären (aufgrund ihrer Bodenpunkte, Feuchtestufe oder ihres Kohlenstoffgehaltes) und nicht in Schutzgebieten/Wald liegen, entsprechende Entfernungen zu Wohnsiedlungen, eine bedarfsgerechte Dimensionierung aufweisen und für eine FF-PV-Anlage zur Verfügung stehen.

Die Nutzung von Sonnenenergie stellt im Vergleich zu beispielsweise Biogasanlagen eine relativ flächensparende erneuerbare Energiequelle dar. In begrenztem Umfang können die Flächen des Solarparks weiterhin extensiv landwirtschaftlich z.B. zur Futtergewinnung genutzt werden.

[Zudem wird im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zwischen Gemeinde und Vorhabenträger verankert, dass die Anlagen nach-Aufgabe der Nutzung/Beendigung des Betriebes zurückgebaut werden, so dass die derzeit auf den Flächen vorhandene landwirtschaftliche Nutzung wieder möglich wird.](#)

Auf Agri-PV wird verzichtet, da diese auf den Böden mit mittlerer Ertragsfähigkeit und bei den oben beschriebenen erschwerten Bewirtschaftungsbedingungen nicht wirtschaftlich betrieben werden kann.

Da der erneuerbaren Energie ein vorrangiges öffentliches Interesse gilt und die Fläche grundsätzlich gut für diese Nutzung geeignet ist, wird im Vergleich zur (intensiven) Landwirtschaft zugunsten der Freiflächen-PV-Anlage abgewogen.

Ein landwirtschaftliches Gutachten wird jedoch im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes erstellt.

Auswirkungen auf forstwirtschaftliche Belange/Wald und Jagd

Innerhalb des Gebietes oder direkt daran angrenzend befindet sich kein Wald. Die nächsten Waldfläche liegen nördlich in ca. 240 m und nordwestlich in ca. 640 m. Aufgrund des großen Abstands ist keine Beeinträchtigung des Waldes/ Waldrandes mit dessen Funktionen durch die geplante Anlage gegeben.

Das Plangebiet ist für die Jagd nur von untergeordneter Bedeutung, da sich das Gebiet nicht zwischen Wäldern befindet. Die Wälder und Waldrandbereiche mit entsprechendem Wildwechsel in der Umgebung werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Die in begrenztem Maße im Gebiet vorhandene Jagdfunktion wird jedoch durch die Planung beeinträchtigt, da das Gebiet nicht mehr für diese Zwecke zur Verfügung steht.

Da der erneuerbaren Energie ein vorrangiges öffentliches Interesse gilt und die Fläche grundsätzlich gut für diese Nutzung geeignet ist, wird im Vergleich zur Jagd zugunsten der Freiflächen-PV-Anlage abgewogen.

Auswirkungen auf naturschutzrechtliche Belange/Artenschutz

Aussagen zu Umweltauswirkungen sind der Begründung Teil 2 „Umweltbericht“ zu entnehmen.

Durch die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes werden Eingriffe vorbereitet, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert und kompensiert werden.

Ausgearbeitet von:

infraplan GmbH

Celle, _____._____._____

.....
Planverfasser/-in

Der Rat der Samtgemeinde Lachendorf hat die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung in seiner Sitzung am _____._____._____ beschlossen.

Lachendorf, _____._____._____

(Suderburg).....
Samtgemeindebürgermeisterin